Kantonal-bernischer Hilfsbund
zur Bekämpfung der extrathorakalen Tuberkulose

S T A T U T E N

Name, Sitz und Zweck

Art.1
Unter dem Namen "Kantonal-bernischer Hilfsbund zur Bekämpfung der extrathorakalen Tuberkulose" besteht, mit Sitz in Bern, ein Verein, welcher jegliche Hilfe für diese Gruppe von Kranken zu fördern und durchzuführen bezweckt und auf seinem Gebiet nach Kräften auf Verhütung der Tuberkulose hinarbeitet.

Der Verein kann eine besondere Volks-Heilstätte errichten oder unterstützen, in welcher in erster Linie wenig oder unbemittelte, heilbare, an extrathorakaler Tuberkulose erkrankte Kantonsangehörige aufgenommen werden sollen; erlauben es die Platzverhältnisse, so können auch Kranke aus anderen Kantonen berücksichtigt werden.

Die näheren Bestimmungen über Organisation, Leitung, Benützung der Heilstätte und Aufnahme in dieselbe werden durch ein besonderes Reglement festgesetzt.

Sofern es die finanziellen Mittel erlauben, können auch wenig bemittelte Patienten unterstützt werden, die nicht an extrathorakaler Tuberkulose erkrankt sind, jedoch an vergleichbaren Krankheiten oder vergleichbaren Krankheitsfolgen leiden.

Es können auch Massnahmen zur Verhütung der entsprechenden Krankheiten unterstützt werden.

Ein vom Vorstand erlassenes Reglement regelt die näheren Voraussetzungen, unter denen Unterstützungen und Beiträge im Sinne von Abs. 4 und 5 vorstehend zugesprochen werden können.

I. Mitgliedschaft

Art. 2
Die Mitgliedschaft des Vereins wird erworben:

a. für **Private**:
   1. Durch Zahlung eines jährlichen Beitrages von Fr. 10.-- oder mehr.
   2. Durch Zahlung eines einmaligen Beitrages von Fr. 50.-- oder mehr.
   3. Durch Uebernahme eines Anteilscheines von Fr. 100.--, Fr. 200.--, Fr. 500.--, Fr. 1'000.-- oder mehr an das Gründungskapital einer Heilstätte. Diese Anteilscheine lauten auf den Namen, sind unverzinslich und nur im Falle der Auflösung des Vereins rückzahlbar. Uebertragungen von Anteilscheinen sind dem Vorstand anzuzeigen.
   4. Durch Gewährung von Kapitalanleihen gegen einen mindestens 2% unter dem offiziellen Nationalbank-Diskont stehenden Zinsfuss.

b. für **Vereine**, **Genossenschaften** und **andere Korporationen** (Krankenkassen usw.):
   Durch Entrichtung eines jährlichen Beitrages von wenigstens Fr. 50.-- oder Uebernahme eines Anteilscheines von Fr. 200.-- oder mehr.

c. für **Gemeinden**:
Durch Entrichtung eines jährlichen Beitrages von mindestens Fr. 100.-- oder Uebernahme eines Anteilscheines von Fr. 500.-- oder mehr.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten, der darüber endgültig entscheidet. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern.

Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 3
Jede persönliche Haftbarkeit der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art.4
Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch schriftliche Anzeige an den Vorstand, durch wiederholte Rückweisung einer Nachnahme für ausstehende Beiträge und durch Ausschlussentscheid seitens der Hauptversammlung.

II. Organe des Vereins

Art.5
Die Organe des Vereins sind:
1. die Hauptversammlung
2. der Vorstand
3. die Revisionsstelle

Art.6
Die **Hauptversammlung** findet in der Regel jährlich ein Mal statt, ausserordentlicherweise so oft es der Vorstand im Interesse des Vereins als nötig erachtet oder wenigstens 20 Vereinsmitglieder es verlangen.

Die Hauptversammlung wird, wenn möglich, 14 Tage vor der Abhaltung durch den Vorstand eingeladen.

Die Verhandlungen werden durch den Präsidenten oder Vizepräsidenten des Vereins geleitet; das Protokoll wird vom Sekretariat geführt.

Ueber Wahlen und Beschlüsse wird offen abgestimmt, sofern die Versammlung nicht geheime Abstimmung beschliesst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Art.7
Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Hauptversammlung Anregungen zu machen. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung vorhandene Gegenstände berühren, sind wenigstens 8 Tage vor der Hauptversammlung dem Vorstand einzureichen und von diesem zu begutachten.

Art. 8
Der Hauptversammlung steht zu:

d. Die Wahl des Präsidenten und der weiteren Vorstandsmitglieder. Vorbehalten bleibt die Wahl eines Mitgliedes der Bernischen Liga gegen Tuberkulose und andere langdauernde Krankheiten, das ein Amt im Vorstand bekleidet oder bekleidet hat.

e. Die Wahl einer Revisionsstelle mit zweijähriger Amtsdauer. Sie besteht aus zwei Revisoren, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen. Es kann auch eine Revisionsgesellschaft oder eine Treuhandstelle mit dieser Aufgabe betraut werden.
f. Die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung des Vorstandes.
g. Ausschluss von Mitgliedern.
h. Beschlussfassung über Statutenrevision.
i. Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.

Art.9
Der Vorstand besteht aus 7 - 12 Mitgliedern, die unter Vorbehalt von Absatz 3 hienach durch die Hauptversammlung gewählt werden.

Die Wahl erfolgt auf eine Amtsdauer von 4 Jahren.

Die Bernische Liga gegen Tuberkulose und andere langdauernde Krankheiten, vertreten durch ein Mitglied, das ein Amt im Vorstand bekleidet oder bekleidet hat, hat einen weiteren ständigen Sitz im Vorstand.

Art. 10
Die Wahl des Präsidenten erfolgt durch die Hauptversammlung. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
Präsident oder Vizepräsident gemeinsam mit dem Sekretär oder Kassier vertreten den Verein nach aussen und führen durch Kollektivzeichnung zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift.

Art. 11
Der Präsident beruft den Vorstand je nach Bedürfnis oder auf Verlangen von wenigstens fünf Vorstandsmitgliedern ein.
Für spezielle Angelegenheiten kann der Vorstand vorübergehend Fachleute zuziehen oder Spezialkommissionen aus der Zahl der Vereinsmitglieder einsetzen.

Art. 12
Für die Durchführung von Wahlen und Abstimmungen gelten die Bestimmungen von Art. 6, Abs. 4, hievor.

Art. 13
Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, welche durch die gegenwärtigen Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

Art. 14
Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchführung sowie die Bilanz Gesetz und Statuten entsprechen. Sie erstattet ihren Bericht an den Vorstand zuhanden der Hauptversammlung.

Finanzielles

Art. 15
Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:
. den Mitgliederbeiträgen
a. allfälligen Beiträgen des Staates und der Gemeinden
b. Schenkungen, Legaten und sonstigen Zuwendungen
c. dem Ertrag von Kollekten usw.
d. den Zinsen des Kapitalvermögens

Auflösung und Schlussbestimmunqen

Art. 16
Statutenrevision und Auflösung des Vereins können in einer hiefür angesetzten Hauptversammlung von wenigstens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung besorgt der Vorstand die Liquidation. Das vorhandene Reinvermögen wird in erster Linie zur Rückzahlung der Anteilscheine verwendet. Danach werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.[1]

Art. 17
Die vorliegenden Statuten treten mit ihrer Annahme an der Hauptversammlung vom 11.1.1996 in Kraft und ersetzen die Statuten im Wortlaut vom 6. Mai1980.

Bern, den 18.2.1996

Names der Hauptversammlung:

Der Präsident: Dr. iur. F. Kohler
Die Sekretärin: B. Baumgartner-Eberle

[1] Geändert gemäss Beschluss an der Hauptversammlung vom 18.5.2011